

An das Grundbuchamt

Kundennummer

Grundschuldbestellung SMI

1. Grundschuldbestellung

1. Der Eigentümer/Erbauberechtigte bestellt hiermit dem

Freistaat Sachsen, vertreten durch das
Sächsische Staatsministerium des Innern,
Sitz in Dresden – nachstehend Gläubiger genannt –,

an dem ihm gehörenden, im Grundbuch verzeichneten
Grundstück/Erbaurecht

Grundbuch von

Blatt

gelegen in

PLZ, Ort

Kreis

Straße, Hausnummer

– nachstehend Pfandobjekt genannt –

eine Grundschuld¹ von

Betrag (€)

in Worten Euro

2. Die Grundschuld ist vom heutigen Tag an mit jährlich
14. v. H. zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils zum 31. De-
zember jährlich nachträglich fällig.

3. Die Erteilung eines Grundschuldbriefes ist ausgeschlos-
sen.

4. Für den Fall, dass die Grundschuld zunächst nicht an
allen oben aufgeführten Pfandobjekten eingetragen wird, soll
sie bereits mit der Eintragung an einem der Pfandobjekte als
Einzelgrundschuld entstehen; wird sie an mehreren Pfand-
objekten eingetragen, so entsteht sie insoweit als Gesamt-
grundschuld.

¹ Anmerkung: Ein bei der Grundschuld etwa einzutragender Rangvorbehalt ist auf die einmalige Ausnutzung zu beschränken.

2. Weitere Erklärungen

1. Dingliche Zwangsvollstreckung

Wegen des Grundschuldkapitals zuzüglich Zinsen unterwirft sich der Eigentümer/Erbbauberechtigte der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in das Pfandobjekt, und zwar in der Weise, dass die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer und bei einem Erbbau-recht gegen den jeweiligen Erbbauberechtigten zulässig ist.

2. Die vorbezeichnete Grundschuld dient der Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruches der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - aus der

mit Bescheid vom (TT.MM.JJJJ)

für das belastete Objekt bewilligten Zuwendung. Der Freistaat Sachsen ist berechtigt, die Grundschuld jederzeit an die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - abzutreten, sofern sich die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - zur Einhaltung der vorbezeichneten Sicherungsabrede verpflichtet.

3. Anträge Grundbuchamt

Der Eigentümer/Erbbauberechtigte bewilligt und beantragt in das Grundbuch einzutragen:

- die Grundschuld mit dem in Ziffer 1 angegebenen Inhalt
- die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung gemäß Ziffer 2.1

Der Eigentümer/Erbbauberechtigte beantragt ferner nach Eintragung der Grundschuld dem Gläubiger zu Händen des

Sächsischen Staatsministeriums des Innern

Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

eine vollständige, beglaubigte Grundbuchabschrift und dem Eigentümer eine einfache Abschrift zu erteilen.

4. Ausfertigungen/Abschriften

Der Eigentümer/Erbbauberechtigte beantragt von dieser Verhandlung dem Gläubiger zu Händen des

Sächsischen Staatsministeriums des Innern

Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

sofort eine vollstreckbare Ausfertigung und eine beglaubigte Abschrift zu erteilen.

Es wird auf den Nachweis der Tatsachen verzichtet, die das Entstehen und die Fälligkeit der Grundschuld nebst Zinsen oder des gesicherten Anspruches bedingen.

5. Kosten

Sämtliche Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges trägt der Eigentümer/Erbbauberechtigte.